

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das achte Capitel. Von der Anleyhe des Land-Manns auff sein Geträyde.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

daß solches also von alters her im Erbs-
Stift gebräuchlich gewesen. Obgemeldter
Deputation Abschied in dict. 8. ferners ist
bis anhero zc. leget die in sich begreifende
Indulgenz auf den Gebrauch, wie nun sol-
cher dazu das Pactum zuerhalten, genug-
sam geachtet, also kan es auch wohl erhe-
ben, daß auffer dem die facultas reemendi
sey. *Conversudo in contractibus usurariis*
multum valet & primam regulam tribuit,
& quomodo alias prohibitum contractum
potest facere licitum, impune consuetudi-
nem sequimur, *uti circa annuos redditus con-*
cludit. Gail. 2. Observ. 8. num. 5. seq. Es ist
aber die consuetudo rationabilis bis anhe-
ro billig beybehalten, nachdeme es im Rö-
mischen Reich dahin wiedergebracht, was
die gemeine Käyserliche Rechte der Zinnsen
halber verordnet, daß man bey dem mutuo
dieselbe und zwar 6. pro Cento stipuliren
und die Loskündigung, wann es beliebig,
thun mögen, zumahlen wie das Verbot
der Aufkündigung von dem Päpstlichen
Recht seinen Ursprung gehabt, und zwar
darauf gesehen, daß dadurch der Verkauf
der jährlichen Renten keine gemeine An-
leyhe würde und in fraudem usurarum
prohibitionis geschehe, also da diese mit

der Reduktion der Käyserlichen Rechte
bevorab in den Evangelischen Chur- und
Fürsten Ländern aufgehoben, hat nichts
anders folgen können, als daß die darauf
begründete Verwehrung der aufkündi-
gung an Seiten des Käuffers mit auf hören
müßte. Es ist aber nicht zu zweiffeln, daß
per pacta ein anders und zwar, daß keine
beliebe und befestiget werden, daß die jähr-
liche Renten von beyden Seiten unauflös-
seyn. Wie diese Constitution fürnehmlich
den Schuld-Leuten zu gute gemacht, so ist
dadurch nicht benommen sich dero benefi-
cien zubegeben.

VII. Diesem allen nach ist zumercken,
daß heutiges Tages auffer dem Unterschied
des *Modi* und *modi contrahendi* inter
emptionem annuorum reddituum und *mu-*
tuum cum stipulatione usurarum kein
grosser Unterschied übrig sey. Immassen
dann die Rechts-Gelahrten also achten und
schreiben, *ubi pluribus ostendit Corbmann.*
dict. respons. 52. num. 77. & seq. vol. 2. Es ist
daher auch im Reichs-Abschied zu Regen-
spurg Anno 1654 die Vergleichung unter
die wiederkäufliche Zinnsen und vorgestreck-
te Anleihen gemacht, und damit zugleich
erkläret, daß jene an sich wiederkäuflich seyn.

Das achte Capitel.

Von der Anlehen des Land-Manns auff sein Getrånbe.

- I. Der Ackerbau und Ackerleute haben in den Rechten sonderbare *favor* und *privilegia*.
- II. Daß sie mit Wucher nicht beschweret werden, bedarff guter Fürsorge.
- III. Wie dieselbe in *Jure Justiniano* der Zinnsen halber ihnen zu gute erwiesen.
- IV. Wela

IV. Welcher Gestalt der Röm. Reichs Policy-Ordnung ihnen zu gute die Vorschung thut.

V. Den Unterschied zwischen beyden jetztbemeldten Rechten.

VI. Was die Bremische Constitution daran geändert.

VII. Dieselbe erstrecket sich *ex rationis similitudine* auf andere wucherliche Sündel.

I. Die erste und älteste Nahrung und Erwerb der Nothdurfft zum Unterhalt des menschl. Lebens ist von Gott in dem Acker zu gestiftet und begründet, darauf der Mensch, nachdem er aus dem Paradies verstorffen, von Gott selbst verwiesen, daraus hernach die andern Mittel und Gewerbe erwachsen, doch alle so beschaffen, daß der Feines ohne dem was jener aus der Erden erzwinget, bestehen kan, daß der Feldbau billig der Grund und Saame aller Nahrung genennet worden. So nöthig, nützlich und zuträglich derselbe ist, desto mehr ist in allen Landen und bey den Regimentern auf Erden darob zu sehen, daß solche nicht zuseht beschweret, bedruckt und verdriesslich gemacht werde, damit nicht dadurch alles was in der Welt ist seines Unterhalts Gebrech und beschwerden erleyde. Diese Betrachtung hat jederzeit alle vernünftige Regenten und Gesetzgeber bewogen, auf Beförder- und Erleichterung des Landbaues bedacht zu seyn, und was solchem beschwerlich abzuwenden, daher seyn die vielen Freyheiten, Privilegia und Immunitates entstanden, welche Käyser, Könige, Fürsten und Republicquen den Agricolis für andern gegeben, davon ganze Bücher von den Rechts-Gelahrten geschrieben, davon ich mit mehrer zuhadeln ist nicht dieses Orts, sondern berühren nur occasione materiae hic tractanda den sonderbahren grossen favo-

rem, securitatem u. Befoderung, welche aller Orten der Ackerbau und Ackerleute bey alle Böckern also ex consensu & velut jure gentium gehabt u. hergebracht, meritiren.

II. Dergleichen Freyheit und Privilegium auch bey Abstattung der Zinnsen von angeliehenen Geld oder Geirändig ihnen zugeben ist nutz- und dienlich erachtet worden, nachdem nichts mehr ihre Nahrung drucket, als ein übermäßiger Zinns oder Wucher, der das Vermögen auffauget, endlich in schwere Schulden-Last stürket, u. die Mittel, welche der Feld-Bau erfordert wegnimmt, dann ob gleich bey Eintreibung der Schulden die Instrumenta rustica, womit der Ackerbau bestellet wird, die Freyheit haben, daß sie nicht sollen gepfändet und den Ackerleuten entnommen werden, *juxta lex excutores 7. l. seq. C. quæ res pign. vel hypothec.* Dennoch ist damit wenig ausgerichtet, wann nicht nebst dem sie sich und die Ihrige zu unterhalten und ihre Nahrung fortzusetzen bemittelt bleiben. Solches durch wucherliche Sündel abzuführen ist wohl recht ein groß verderblich Beschwerde des armen gemeinen Volcks in den Reichs-Constitutionen genannt, weil es nicht allein denselben armen Leuten zu unwiederbringlichen Verderben, sondern auch ihren Herrschafften, denen sie fürters ihre Gebühr viel desto weniger zu thun vermögen und zu grossen Abbruch, Nach-

Nachtheil und Schaden reicht, wie die Wort der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. Von Verkaufen der Frucht im Geld/ lauten.

III. In dem Jure Communi Justiniano ist per Novell. 32. 33. 34. indeque desumptam Authent. Ad hac C. de Usuris dem Zinss, welcher von Ackers-Leuten genommen wird, diese Maasse gesetzt, daß, wann derselben jemand Geträyde als Weizen, Roggen, Gersten/ Erbsen, Haber &c. welches allda fructus aridi genennet werden, leyhet, der selbe pro modio für einen Scheffel nicht mehr, denn desselben Achtertheil an statt der Zinnsen, wann er aber Geld geliehen pro solido aliqua ist ohngefehr der vier und zwanzigste Theil desselben, also trientes usuras, das ist vier von Hundert nehmen solle; hierin erscheinet nun eine grosse Ungleichheit zu seyn, auch der Zinss von dem Geträydig groß und beschwerlich, weil der achte Theil des Scheffels centesimam usuram, quæ maxima oder gravissima apud Jctos audit, machet. Aber solches geschieht in Ansehen der Ungleichheit des Preises, welchen das Geträydig hat. Wie nun das selbe gemeinlich theurer ist, wann es der Landmann bedarff, hernachmahl aber wann nach der Erndte es wieder gegeben werden soll, wohlfeil, und es sich zu gewissen Wehri nicht setzen läset, so ist darum solcher achter Theil erlaubt worden also zweymahl mehr als wann Geld angeleihen wird, so seinen gewissen und beständigen Wehri hat. Es ist auch von dem Gesetzgeber darauf insonderheit mit gesehen, daß in den fürfallenden Nöthen die Dürfftige zu ihren Unterthalt und Feldbau das Geträyde, als damit ihnen alsdann mehr dann mit dem

Gelde gedienet, mächtig werden können, welches sonst die Creditoren zum theursten verkauffen oder auf theure Zeit liegen lassen, darüber der arme Mann sambt dem Feldbau Noth leyden würde, dahin ziele die Ration, dero sich der Imp. Justinianus in Novel. 32. cap. 1. in fin. gebrauchet: Atque hæc lex omnibus humanitatis & Pietatis de se speciem præbeat & tam egenorum necessitati medeat, quam creditoribus non nihil afferat solatii, similia sunt verba Novell. 34. cap. 1. in fin. Et hæc lex communis omnibus sit humanitate & pietate gaudens, neque non omnibus egenis confutens & creditoribus mediocri solatium afferens. Es ist in jeko allegirten Constitutionibus diese Straffe hinangehängt, daß wann jemand einen höhern Zinss von Ackersleuten fodern würde, derselbe aller Zusprache also der Schuld verlustig/ und das genommene Unterpand wiederum ohne Entgelt abzutreten gehalten seyn solle. Quam pœnam ipso jure incurrit tradit. Sichard. ad dict. Auth. Ad hoc num. 5. seq.

IV. In den jüngsten Reichs-Constitutionen insonderheit in der vorerwehnten Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. von den verkaufften Früchten auf dem Geld/ &c. ist eine fernere Verwahrung des Landmanns, für den wucherlichen Handeln bedacht und verfasst, dero zwey allda erzehlet werden, als einmahl daß etliche eigennützig geizige Leute im Schein der Rauffmannschafft auf der armen Leute Saamen, so noch auf dem Felde stehen, auch den Wein an den Stöcken und ander ihre Früchte, Arbeit und Viehe Geld oder einanders hinaus leyhen, dadurch die arme nothdürfftige Leute, was sie

sie gar härtiglich erarbeiten, näher denn sich sonst nach meinen gewöhnlichen Kauff gebühret zugeben, verursacht und gedrungen werden. Zum andern, daß in wohlfeilen Jahren, wann Wein und Geträyd in gutem Kauff und wohlfeil ist, Zinß und Guld-Verschreibungen aufgerichtet werden, darinn ein armer Mann etwa gegen zehen, funffzehen oder zum meisten zwanzig Gilden ein Malter Korn oder gegen ein hundert Gilden, ein Fuder Weins jährlicher Gilden verschreiben, und dieselben zu einfallenden theuren Jahren einen weg wie den andern am Geträyd und Wein also offermahls von hundert zehen, zwanzig bis in dreyßig Gilden zahlen müssen. Nun ist in obgedachter Policy-Ordnung die Art zu contrahiren nicht aufgehoben, das dero der Land-Mann benöthiget, darum damit er wie die Wort lauten seine Güter desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten mag, auf Wein, Früchte und anders fürzuleyhen, oder zuvor auszugeben, oder auch jährliche Wein und Geträyd-Gilden umb eine bestimmte Geld-Summe zu kauffen erlaubt, damit er doch gleichwohl dadurch zu sehr nicht beschweret werde, so ist darinn eine Maasse gegeben, und zwar in erstbemeldten, daß dieselbe fürzuleyhen oder zuvor ausgeben anders und mehrers nicht, dann auf den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder Geträyd zur Zeit des Contracts oder auch vierzehnen Tage die nechsten nach dem Herbst oder Erndten gelten wird, beschehe. Wieder das andere aber ist verordnet, daß, da Korn oder Wein-Gilden gekaufft werden, von zwanzig Haupt-Summa nicht mehr

als ein Gilden Münß gereicht oder bezahlet, dazu auch dem Verkäufer oder Schuldener die Ablösung jeden Jahres mit Erstattung des empfangenen Haupt-Geldes zu thun frey gelassen werde. Die Ubertretung dessen durch einigen Vortheil, Arglist, Gefahr oder Betrug wird viel härter, denn ein ander wucherlicher Handel nach der Policy-Ordnung gestrafft und angesehen, also daß der Verkäufer oder Anleyher die Haupt-Summen verlieren, dazu von der Obrigkeit, ob der arme Mann nicht klaget, ex officio nach gestalt und Gelegenheit der Sachen an Ehren und Gut gestrafft werden solle. So dann eine Anzeige, wie ein vielmehr schäd- und schändlicher Handel geachtet worden, wann der arme Land-Mann mit Wucher abgesetzt wird, als wann es andere betrifft.

V. Hierin kommt die Policy-Ordnung mit dem Jure Justiniano überein, daß die Wucherliche Handel wider die Ackerleute geübt mit Verlust der Actionen und Foderung bestrafft, sonst aber tritt es darinn von solchem ab, einmahl, daß wann Geld auf Geträyd geliehen gar kein Zinß gegeben, sondern nur dasselbe in dem Werth, was solches zur Zeit des Contractus oder in 14. Tagen nach der Erndte gilt, gelieffert werden soll. Zum andern, da Rente gekaufft, oder welches dem gleich ist, wenn Geld geliehen, daß es von dem verkauften Geträyd bezahlet werden soll, nicht nur vier, sondern fünff pro Cento gebühren. Wann Geträyd geliehen, das Geträyd wiedergegeben werden soll, ist obbemeldter Ordnung nicht disputiret, weniger geändert, derowegen wann sonst in andern Land-Rechten oder Gewohnheiten solches

solches nicht geändert worden, bliebe es bey der disposition des gemeinen Rechts in allegatis Novellis begriffen.

VI. Die Bremische Constitution verweist die Einwohner auf dasjenige, so im Reich verordnet, und will dessen Inhalt bey ihnen observiret haben, nur machet sie einige Veränderung, inmassen aus dem s. ferner als auch hiebevör zc. solches befindlich, zu erst als nach jedem das Geträyde, wo auf Geld vorher gezahlet, nach dem Werth, so Zeit beschlossenen Contracts gewesen, oder wie es vierzehnen Tage nach der Erndte gegolten, zu erstatten, so seket die Bremische Constitution dafür die Zeit von acht Tagen nach Michaelis, also daß nicht geringer dem Gläubiger das Geträyde soll angeschlagen werden, als es in ein der beyden Zeiten gegolten, deswegen nach dem Buchstab und Meynung die Wahl des Gläubigers ist, und dasjenige, wie an einen dero Zeiten das Geträyde im höchsten Werth befunden, erstattet werden müsse, jedoch ausbesccheiden, daferne wie zuweilen wohl geschiehet, ein anders bey der Anleyhe auf das Korn nicht verglichen worden, so dann fürnehmlich zu folgen, wo es nicht usurariam pravitatem bey sich führet. Zum andern/ weil niemand leicht auf sein künftiges Geträyde Geld geliehen kriegen würde, wann nicht der Anleyher einigen Gewinn od. Zinnß davon hätte, und durch die Erfahrung in den Bremischen Landen unzweifelntlich erscheinen, daß ob gleich durch des Reichs Policey-Ordn. die Debitoren damit erleichtert, daß sie ohne Zinnß nur den Werth nach den gemeldten Zeiten geben sollen, doch ihnen nicht geholffen noch genüzet, wann die

so Hülffe thun können, dazu unwillig und durch andere Mittel nach ihren Vortheil trachten mögen. So ist best befunden zu Aufhebung des armen Land-Manns, durch Verstattung eines lucri, die so bemittelt zu den Anleyhen zu bewegen, und ist dahero usura compensatoria, so eine Verehrung genennet wird, dazu denn auf eine schmahle Tonne Rocken, Weizen, Gersten u. Bohnen, zwey und auf eine jede Tonne Habern ein Schilling Lübsch gesezet, so an statt des Zinnßes zunehmen. Bey den schwürigen Kriegs-Zeiten hat sich dieses also nicht wol len practiciren lassen, daher wiederum aufgekommen, und also continuiret/ daß wann von dem Herren Korn od. Commis-Mehl Leuten ihren Unterhalt ein gewisses nach der Maasß bis zum neuen angeliehen, daß für 4. Himpten 5. oder auch wohl 6. von den neuen Korn wieder gegeben, wie es bedungen, so auch hernach von andern dergestalt geschehen, und bishero an vielen Orten auf dem Lande im Geb. auch geblieben. Wann nun die Zeiten und dero Beschweren, die pericul des Anleyhers die Nothdurfft des Anleyhenden, sambt andern Umständen hie bey consideriret werden ist es nicht allerdings zu improbiren. Drittens ist auch die Straffe der Policey-Ordnung gemittelt/ und wann durch Nehmung eines mehrern wieder die Constitution gehandelt würde, der Verlust des vierdten Theils, wie bey andern wucherlichen Händeln dafür geordnet, obnzweiffentlich dabey hier auf gesehen, damit die Land-Leute nicht alleine wann sie geborret haben, erleuchtet, sondern auch wann sie es nöthig haben, durch andere geholffen würden.

VII Wie



VII. Wie aber neben diesen auch andere Mittel gebraucht werden, von dem Landmann und Feldbau ein *lucrum* zu suchen, und ob solches kein Zinns ist oder heisset, doch gleichwohl ad *usurariam* pravitatem verfallen können, so bedürft es dabey nicht weniger Fürsorge und Beobachtung, daß dadurch der Ackerbau nicht beschweret, oder die Ackerleute übersetet werden. Wie dann geschiehet, wann demselben Getränd fürgestreckt wird, um die Hälfte des Abnußes, also, daß der Land- oder Bauersmann nicht allein den Grund, sondern alle Arbeit und Kosten tragen muß. Est qui ita frumentum accipit velut socius & contractus instar societatis, quæ ex tali pactone *lucrum* uni soli, alteri omne incommodum & impendium tribuit *leonina* atque *usuraria* est, *l. si non fuerint 29. in pr. l. verum 63. pr. ff. pro soc. Azo in Summ. Cod. eod. num. 9.* Ingleichen wann der Landmann für einen gewissen Abnuß oder Pension Viehe hingegeben, dabey aber bedungen wird, daß der so das Viehe zugehört keinen Schaden stehen, sondern solcher allein dem, der es annimmt, treffen, dahero er so viel Viehe widerschaffen, oder einen gewissen Werth dafür entrichten

soll; *Cornelius in l. si piscenda num. 9. §. 22. G. de Pact. ubi tale pactum usurarium dicit Chassaneus in consuet. Burg. §. 23. rubric. 4. num. 4.* scribit *usurarium* tale pactum multos in patria sua ad inferos abduxisse, si quis ita pro certa pensione pecora in foccidam det, ut nunquam sibi moriantur. Gleiches schlaget ist solches pactum, daß, der Viehe von andern annimmt, die verstrubene Stücke von dem Abnuß zu erstatten, doch die Pension zu geben schuldig seyn soll, quod foccidam ad saluum vocavit & damnavit Pius V. Pontifex in *extravaganti quadam Lel. Zach. in Tr. de Usur. cap. 7. num. 8. vers. quinto, si datur.* Bey welchen und dergleichen Vorträgen stehet den Obrigkeiten und Richter zu, gute Aufsicht zu haben, daß nicht unter denen die *usurarii* contractus zu Bedruck- und Vorthellung des gemeinen Volcks, welches die Rechte und Reichs-Constitutiones verbieten, bedrucket werden, und wie eandem rationem & intentionem die Bremische Constitution hat, so ist auffer Zweifel, daß dieselbe nicht alleine solche und dergleichen Handel verbeut und gestrafft haben will, sondern auch darinn eine gute Aufsicht als nützlich und Christlich erhelschet.

Das neunnde Capitel. Von der Einleistung.

- I. Wie die Teutschen ohne Recht geben ihre Schulden einzuziehen dero Mittel beliebt.
- II. Das *obstagium* oder Einleistung ist ehemahlen im Röm. Reich üblich und unverbotten gewesen.
- III. Das Verbot und dero Ursache.
- IV. Solches ist im Herzogthum Bremen angenommen und demselben man nicht *renunciaret* werden.
- V. *Statutis* läset sich ein anders anführen.
- VI. Von dem pacto, daß die Schuldener in Haft zunehmen,